Entscheidung

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher -

13.04.2016

Gemeinde: Gemeinde Neverin

VO-35-ZDFi-2016-190 Vorlage-Nr: Beschlussvorlage Status: öffentlich 30.03.2016 Datum: Federführend: Verfasser: Matthias Müller Fachbereich zentrale Dienste und Finanzen Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung 2011 Beratungsfolge: Status Datum Gremium Zuständigkeit

Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin

Sachverhalt:

Öffentlich

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern den Jahresabschluss spätestens am 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen.

Auf der Grundlage des öffentlich – rechtlichen Vertrages der Stadt Burg Stargard, der Ämter Stargarder Land, Neverin und Woldegk zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes mit Sitz in Neverin erfolgte die Prüfung des Jahresabschlusses 2011.

Ein entsprechender Prüfbericht inklusive Anlagen zum Jahresabschluss liegt allen Mitgliedern der Gemeindevertretung vor.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 60 Abs. 1 in Verbindung mit § 127 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S.777) den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 anzuerkennen.

Į	<u>Finanzielle</u>	Auswirkungen:
٢	Ja	_

X Nein

Anlagen:

Jahresrechnung 2011 Gemeinde Neverin

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde: Gemeinde Neverin

VO-35-ZDFi-2016-191 Vorlage-Nr: Beschlussvorlage Status: öffentlich 30.03.2016 Datum: Federführend: Verfasser: Matthias Müller Fachbereich zentrale Dienste und Finanzen Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters Beratungsfolge: Status Datum Gremium Zuständigkeit Öffentlich 13.04.2016 Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin Entscheidung

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin zu entscheiden.

Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie die Gründe anzugeben.

Auf der Grundlage des öffentlich – rechtlichen Vertrages der Stadt Burg Stargard, der Ämter Stargarder Land, Neverin und Woldegk zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes mit Sitz in Neverin erfolgte die Prüfung des Jahresabschlusses 2011.

Eine Entlastung wird empfohlen.

Mitwirkungsverbot: (bitte löschen, wenn nicht benötigt)

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist der Bürgermeister von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern, die Entlastung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin für das abgeschlossene Haushaltsjahr 2011.

Finanzielle Auswirkungen:			
	Ja		
X	Nein		

Anlagen: